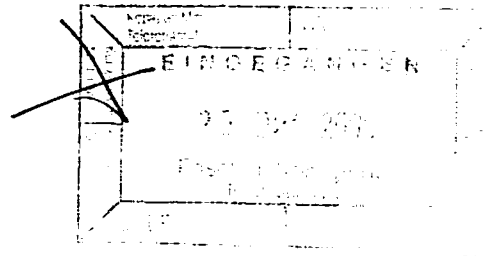
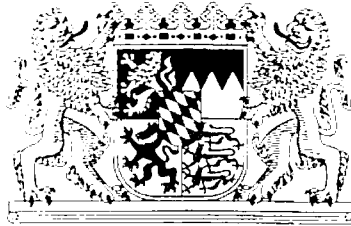


Länder unter Umverteilung
Ausfertigung

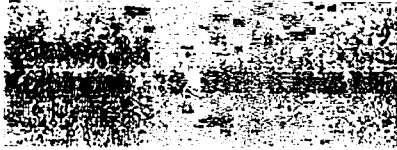
AN 3 K 05.31052



Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache



- Kläger -

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Rainer Frisch und Kollegen,
Friedrich-List-Str. 3, 91054 Erlangen,
Az.: 08050-05/F/ti

g e g e n

Freistaat Bayern

vertreten durch:
Regierung von Mittelfranken,
Regierungsaufnahmestelle für
Asylbewerber,
Rothenburger Str. 31, 90513 Zirndorf

- Beklagter -

w e g e n

Umverteilung

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach, 3. Kammer, durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht
den Richter am Verwaltungsgericht
die Richterin

Islinger
Dr. Walk
Bröcker

und durch
die ehrenamtliche Richterin
den ehrenamtlichen Richter

Schürer und
Urban

auf Grund mündlicher Verhandlung

vom 19. Oktober 2005
am 19. Oktober 2005

folgendes

Urteil:

1. Der Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 21.09.2005 verpflichtet, den Kläger in die Stadt Nürnberg umzuverteilen.
2. Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Das Urteil ist in Ziffer 2 vorläufig vollstreckbar; der Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der Kosten abwenden, wenn nicht der Kläger vor Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der Kläger ist nach seinen eigenen Angaben ein am 1967 geborener irakischer Staatsangehöriger und hat am 18. April 1997 Asyl in Deutschland beantragt. Nachdem der Kläger zunächst der Aufnahmeeinrichtung in Würzburg zugewiesen worden war, wurde er am 24. Juli 1999 dem Landratsamt Rhön-Grabfeld zugewiesen und verpflichtet, dort in einer bestimmten Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen. Mit Bescheid des Bundesamtes vom 21. Juli 1997 wurde sein Asylantrag abgelehnt, in Ziffer 2 hinsichtlich des Irak jedoch das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG festgestellt. Mit Urteil des Verwaltungsgerichts Würzburg vom 18. Februar 1999 (W 1 K 97.31105) wurde Ziffer 2 dieses Bescheides aufgehoben, der Antrag auf Zulassung der Berufung vom Bayer. Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 10. August 1999 (27 ZB 99.31035) abgelehnt. Mit Bescheid vom 29. November 1999 stellte das Bundesamt fest, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG im Fall des Klägers nicht vorliegen und forderte ihn zur Ausreise auf. Auf seine Klage hin wurde mit Urteil des Verwaltungsgerichts Ansbach vom 23. Januar 2001 (AN 12 K 99.33818) die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet

festzustellen, dass bezüglich des Klägers Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 4 AuslG i.V.m. Art. 3 IMRK sowie nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG vorliegen.

Mit Bescheid des Bundesamts vom 20. September 2002 wurde der gerichtlichen Verpflichtung nachgekommen, nachdem der Bayer. Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 4. September 2002 das vom Bundesbeauftragten gegen die Entscheidung des Gerichts betriebene Berufungsverfahren nach Rücknahme eingestellt hatte.

Am 2. Mai 2002 wurde der Kläger festgenommen und in der JVA in Flensburg in Untersuchungshaft genommen.

Mit Urteil des Landgerichts Flensburg vom 11. Dezember 2002 wurde der Kläger wegen gewerbsmäßigen und bandenmäßigen Einschleusens von Ausländern in acht Fällen zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und neun Monaten verurteilt. Im gleichen Urteil waren auch Frau [Name] zu einer zweijährigen Bewährungsstrafe sowie der damals in F [Name] lebende Cousin des Klägers und zwei in Schweden beheimatete Brüder des Klägers verurteilt worden.

Der Kläger hat einen Teil der Freiheitsstrafe verbüßt, am 14. Februar 2004 wurde er aus dem Gefängnis entlassen, nachdem die Absetzung der Reststrafe zur Bewährung ausgesetzt wurde.

In der Folge wurden dem Kläger jeweils Duldungen erteilt, wobei der räumliche Aufenthalt auf den Landkreis Rhön-Grabfeld (seit 1.3.2004) beschränkt wurde.

Mit Schriftsatz vom 11. August 2003 ließ der Kläger Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis sowie Streichung der Auflage der Wohnsitznahme im Landkreis Rhön-Grabfeld in der Duldung stellen und begründete diesen mit einer Arbeitsmöglichkeit für den Kläger in Nürnberg.

Mit Schriftsätzen vom 13. Februar und 3. Juni 2004 wurden weitere entsprechende Anträge mit verschiedener Begründung gestellt, die insgesamt alle abgelehnt wurden.

Mit Schreiben vom 22. Juni 2004 teilte der Bewährungshelfer des Klägers mit, er vereinbare mit dem Kläger ca. alle 6 Wochen einen Termin und dazwischen Termine nach Bedarf, zu denen der Kläger jeweils nach Nürnberg kommen müsse.

Ein Eilantrag des Klägers vom 16. Juni 2004, ihm die Aufenthaltsbeschränkung zu streichen und die Wohnsitznahme in Nürnberg zu ermöglichen, wurde mit Beschluss des Verwaltungsgerichts Würzburg vom 1. Juli 2004 (Nr. W 7 E 04.790) abgelehnt. Die entsprechende Klage wurde mit Urteil des Verwaltungsgerichts Würzburg vom 12. November 2004 (Nr. W 7 K 04.789) in Bezug auf die räumliche Aufenthaltsbeschränkung und die Wohnsitznahme in Nürnberg abgelehnt.

Mit Schriftsatz vom 21. Januar 2005 beantragte der Kläger die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 3 AufenthG beim Landratsamt Rhön-Grabfeld mit der Begründung, seine Lebensgefährtin, _____, erwarte voraussichtlich Ende Februar 2005 ein Kind vom Kläger, hilfsweise wurde eine Aufenthaltsgenehmigung gem. § 25 Abs. 4 AufenthG beantragt.

Mit Schreiben vom 21. Januar 2005 teilte das Landratsamt dem Klägervertreter mit, die Straftat, wegen der der Kläger verurteilt worden sei, ziehe die zwingende Ausweisung nach § 53 Nr. 3 AufenthG nach sich, dies gelte auch bei Aussetzung der Vollstreckung der Restfreiheitsstrafe zur Bewährung.

Mit Schreiben vom 20. April 2005 bestätigte die Botschaft der Republik Irak in Berlin, dass der Pass Nr. S _____ ausgestellt am 4. März 2005, der Richtigkeit entspreche, was durch das Schreiben beglaubigt werde. Dieser Pass wurde für den Kläger unter den Personalien _____ ausgestellt.

Mit Schriftsatz vom 19. April 2005 beantragte der Kläger die Umverteilung nach Nürnberg bei der Regierung von Unterfranken. Zur Begründung wurde ausgeführt, die Lebensgefährtin des Klägers, die litauische Staatsangehörige _____ sei die Mutter des Kindes _____, geboren am _____ 2005 in Nürnberg. Der Kläger sei mit der Mutter gemeinsam Inhaber des Sorgerechts, die Mutter sei litauische Staatsangehörige und genieße die Freizügigkeit in der Bundesrepublik Deutschland. Nach § 2 Abs. 1 i.V.m. § 3 FreizügG/EU genossen auch Familienangehörige von Freizügigkeitsberechtigten die gleichen Rechte, was für den Kläger als Lebenspartner der _____ und Vater des gemeinsamen Kindes gelte.

Nachdem die Regierung von Mittelfranken die Bearbeitung des Antrags übernommen hatte, teilte das Landratsamt Rhön-Grabfeld der Regierung von Mittelfranken mit Schreiben vom 3. Mai 2005 mit, zur Frage des Einvernehmens mit der geplanten Umverteilung des Klägers nach Nürnberg könne gegenwärtig nicht Stellung genommen werden. Ein Teil der Akte befinde sich beim Verwaltungsgerichtshof in München, der Rest beim Amtsgericht Bad Neustadt wegen eines Strafverfahrens. Der Kläger habe beim Standesamt in Nürnberg einen Pass, wahrscheinlich ausgestellt am 4. März 2005, vorgelegt, eine Beurkundung des Kindes werde aber erst vorgenommen, wenn der Pass zur Überprüfung dem Ausländeramt vorgelegen habe. Beim Kläger sei eine zwingende Ausweisung nach § 53 Nr. 3 AufenthG in Betracht zu ziehen ebenso wie eine Ermessensausweisung nach § 55 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG. Im Übrigen sei geplant, beim Kläger den Verlust des Rechts nach § 2 Abs. 1 FreizügG/EU festzustellen, sobald der es besitze. Er besitze dieses Recht derzeit nicht, da er bei der freizügigkeitsberechtigten Person keine Wohnung nehmen könne.

Nachdem der Kläger seinen Pass beim Landratsamt abgegeben hatte, wurde dieser an das Bayer. Landeskriminalamt zur Prüfung übersandt. Mit Schreiben vom 10. Juni 2005 teilte das LKA mit, beim vorgelegten Pass ergäben sich nach dem derzeitigen Kenntnisstand keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Total- oder Verfälschung bzw. Lichtbildauswechslung. Obwohl der Pass echt sei, bestünden Zweifel an seiner Eignung als Nachweis der Identität. Es könne davon ausgegangen werden, dass wie bei anderen irakischen Botschaften auch in Berlin die Ausstellung nicht auf Grund eines Abgleichs mit Behördenunterlagen, sondern auf Grund von durch den Kläger vorgelegten Papieren erfolge, wobei Fälschungen in der irakischen Botschaft mangels Möglichkeiten oft nicht erkannt würden. Im vorliegenden Fall sei bereits dem Landratsamt Rhön-Grabfeld vom Kläger ein totalgefälschter Ausweis vorgelegt worden, was durch Gutachten des LKA vom 14. Juni 2004 belegt worden sei.

Mit am 29. Juli 2005 beim Gericht eingegangenen Schriftsatz vom 25. Juli 2005 ließ der Kläger Klage gegen den Freistaat Bayern erheben mit dem Antrag,

den Beklagten zu verurteilen, dem Umverteilungsantrag des Klägers nach Nürnberg stattzugeben.

Zugleich beantragte der Kläger, den Beklagten zu verurteilen, im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO bis zur Entscheidung über die Hauptsache dem Umverteilungsantrag des Klägers nach Nürnberg stattzugeben.

Zur Begründung wurde ausgeführt, der Kläger habe wegen seiner in Nürnberg wohnenden Tochter sowie deren Mutter, seiner Lebensgefährtin, die Umverteilung nach Nürnberg beantragt, die Regierung habe sich aber bisher geweigert, über den Umverteilungsantrag zu entscheiden, da es angeblich Zweifel an der Echtheit des Passes gebe und eine Anfrage an das Bundesministerium des Innern abgewartet werden müsse. Der Kläger habe einen Anordnungsanspruch für die Umverteilung, seine Lebensgefährtin sei litauische Staatsangehörige und genieße ebenso wie ihr Kind Freizügigkeit in Deutschland, dies bestätige die entsprechende Bescheinigung vom 11. Februar 2005 der Stadt Nürnberg. Der Kläger habe am 15. März 2005 in Nürnberg die gemeinsame Sorgerechtsklärung für die gemeinsame Tochter abgegeben, ihm stünden deshalb die gleichen Rechte auf Freizügigkeit wie seiner Lebenspartnerin und seiner Tochter zu. Der Kläger habe sich bei der irakischen Botschaft einen Reisepass ausstellen lassen, dieser werde jedoch von der Beklagten fälschlicherweise nicht als Identitätsnachweis anerkannt. Es gebe keinerlei Fälschungshinweise, es seien auch keine weiteren Überprüfungen oder Nachfragen insoweit erforderlich. Der Anspruch der Lebensgefährtin sowie des Kindes des Klägers auf Schutz der Familie gem. Art. 6 GG, 8 EMRK bestehe, das Kind benötige die Betreuung und Erziehung durch den Vater zu seiner Entwicklung, dies werde durch die Weigerung der Umverteilung verhindert. Sporadische Kurzbesuche genügten hierfür nicht. Es würden durch die Ablehnung des Umverteilungsantrags grundgesetzliche Ansprüche des Kindes verletzt. Der Anordnungsgrund bestehe darin, dass das Hauptsacheverfahren mindestens sechs Monate dauern werde und es weder dem Kläger noch Mutter und Tochter zumutbar sei, solange zu warten. Es sei mit unwiederbringlichen Schäden für die Vater-Tochter-Beziehung zu rechnen.

Die Regierung von Mittelfranken beantragte mit Schreiben vom 4. August 2005,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung wurde ausgeführt, die Regierungsaufnahmestelle Mittelfranken sei gem. Art. 5 Abs. 2 AufenthG i.V.m. § 8 Abs. 2 DVAsyl für diese Entscheidung sachlich und örtlich zustän-

dig, Voraussetzung für die Gewährung einer landesinternen Umverteilung sei u.a. die Erteilung des ausländerrechtlichen Einvernehmens durch die Ausländerbehörde, § 8 Abs. 2 Satz 3 DVAsyl. Dieses Einvernehmen sei bisher durch die Ausländerbehörde verweigert worden, da die Identität des Klägers nicht geklärt sei. Deshalb habe die Regierung von Mittelfranken bisher nicht über den Umverteilungsantrag entscheiden können.

Mit Schreiben vom 17. August 2005 trug die Regierung von Mittelfranken ergänzend vor, das Bayer. Staatsministerium des Innern habe bezüglich des Klägers erklärt, der Umverteilungsantrag des Klägers habe wegen des erheblichen öffentlichen Interesses ablehnend verbeschieden werden müssen. Die zur Verurteilung des Klägers führenden und seine Fernhaltung vom Gebiet der Bundesrepublik rechtfertigenden Straftaten des gewerbs- und bandenmäßigen Einschleusens von Ausländern hätten wesentliche Bezugspunkte in der Stadt Nürnberg gehabt. Aus general- wie spezialpräventiven Gründen sei es geboten, einen dauerhaften Aufenthalt des Klägers in Nürnberg zu verhindern. Dort habe er im Vergleich zu seinem jetzigen Aufenthalt erheblich größere sowie leichter zu verwirklichende Möglichkeiten, Kontakte zu dem ihm aus seinen früheren Straftaten bekannten Täterkreis wieder zu begründen und fortzuführen. Dies habe auch das Verwaltungsgericht Würzburg in früheren Entscheidungen anerkannt. Darüber hinaus könne auch die familiäre Lebensgemeinschaft durch einen Umzug der Mutter und Tochter in den Landkreis Rhön-Grabfeld hergestellt werden. Beim Kläger bestehe der zwingende Ausweisungsgrund des § 53 Nr. 3 AufenthG, besonderer Ausweisungsschutz komme ihm nicht zu, er besitze auch keine Rechte nach § 2 FreizügG/EU. Unabhängig von der Bestandskraft des zwischenzeitlich erfolgten Widerrufs der Abschiebungshindernisse nach § 53 AusIG durch das Bundesamt sei beabsichtigt, die Ausweisung zu betreiben. Zwar seien noch keine Abschiebungen in den Irak derzeit möglich, Personen, die - wie der Kläger - schwere Straftaten begangen hätten - sollten jedoch so früh wie möglich hierfür vorgesehen werden.

Mit Schriftsätzen vom 6. September und 9. September 2005 trug der Klägervertreter noch vor, ein Umzug der ! : in den Landkreis Rhön-Grabfeld sei nicht möglich, da sie einer selbstständigen Tätigkeit in Nürnberg nachgehe und diese Tätigkeit durch den Umzug nicht weitergeführt werden könnte. Weiter wurde die beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenbuch bezüglich der Tochter des Klägers vorgelegt.

Mit Schriftsatz vom 13. September 2005 teilte der Klägervertreter mit, die Klägerin habe ihm gegenüber eidesstattlich versichert, dass sie in Nürnberg eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausübe und ihre Kunden und Arbeitsstellen habe und deshalb nicht umziehen könne, ohne ihren Lebensunterhalt zu verlieren. Dies versichere der Klägervertreter eidesstattlich.

Mit Beschluss des Einzelrichters vom 20. September 2005 wurde der Eilantrag abgelehnt (AN 3 E 05.31051), mit der wesentlichen Begründung, dass eine positive Entscheidung über die begehrte einstweilige Anordnung eine Vorwegnahme der Hauptsache darstelle und der Sachverhalt näherer Prüfung bedürfe.

Mit Bescheid vom 21. September 2005 lehnte die Regierung von Mittelfranken - Regierungsaufnahmestelle für Asylbewerber - den Umverteilungsantrag des Klägers ab. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, es bestehe ein erhebliches öffentliches Interesse daran, den Kläger von der Stadt Nürnberg fernzuhalten, da dort sein wesentlicher Bezugspunkt bzw. Dreh- und Angelpunkt des gewerbs- und bandenmäßigen Einschleusens von Ausländern, weshalb der Kläger auch verurteilt worden sei, verankert gewesen sei. Es sei in Betracht zu ziehen, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch eine eventuelle Umverteilung beeinträchtigt werden könne, aus general- wie spezialpräventiven Gründen erscheine es geboten, einen dauerhaften Aufenthalt in der Stadt Nürnberg zu verhindern. Darüber hinaus sei auch die Identität des Klägers nicht geklärt. Zwar sei der Pass, den er zur Beurkundung des Kindes vorgelegt habe, echt, jedoch bestünden laut dem Bayerischen Landeskriminalamt Zweifel an der Eignung des Passes als Nachweis der Identität. Es könne davon ausgegangen werden, dass, wie bei anderen irakischen Botschaften, auch in Berlin die Ausstellung nicht auf Grund eines Abgleichs mit Behördenunterlagen, sondern auf Grund von durch den Kläger vorgelegten Papieren erfolge, wobei Fälschungen in der irakischen Botschaft mangels Möglichkeiten oft nicht erkannt würden. Eine entsprechende Anfrage des Bayer. Staatsministerium des Innern beim Bundesinnenministerium, wie in solchen Fällen der Identitätsnachweis zu erfolgen habe, sei nach Angaben der Ausländerbehörde bisher nicht beantwortet. Bis zur grundsätzlichen Entscheidung über die Handhabung irakischer Reisepässe werde die Ausländerbehörde das Einvernehmen zu der beantragten Umverteilung nicht erteilen. Das persönliche Interesse habe dem öffentlichen Interesse zu weichen, auch könne die Familienzusammenführung im Bereich des Landkreises Rhön-Grabfeld jederzeit erfolgen. Die RASSt sei gemäß Art. 5 Abs. 3 AufnG in Verbindung mit § 8 Abs. 2 DVAsyl für die Entscheidung örtlich und sachlich zuständig. Nach dem Ausländerge-

setz könne der Aufenthalt des Klägers mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, der Kläger sei im Besitz einer Duldung, die eine Auflage der Wohnsitznahme im Landkreis Rhön-Grabfeld beinhalte. Dies bedeute, dass er keinen Anspruch darauf habe, in einem bestimmten Land oder an einem bestimmten Ort sich aufzuhalten. Die Umverteilung sei gemäß § 9 Abs. 1 Spiegelstrich 3 DVAsyl zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, wonach durch den Ort der Unterbringung der Begehung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten Vorschub geleistet werde oder diese begünstigt werden könnten, abzulehnen. Nach Abwägung aller Gesichtspunkte habe deshalb dem Umverteilungsantrag nicht stattgegeben werden können.

Mit Beschluss der Kammer vom 22. September 2005 wurde der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgelehnt, da die hierfür notwendigen Unterlagen mit dem Nachweis der Bedürftigkeit nicht vorgelegt wurden.

Mit Schriftsatz vom 14. Oktober 2005 ließ der Kläger weiter beantragen,

den zwischenzeitlich erlassenen Bescheid vom 21. September 2005 aufzuheben.

Zur Begründung wurde ausgeführt, die Identität des Klägers sei geklärt, auch müsse der Kläger den Bewährungshelfer in Nürnberg regelmäßig aufsuchen. Zur weiteren Begründung wurde ein Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 4. Mai 2005 sowie ein Aufsatz in der Zeitschrift ZAR, Ausgabe 7/2005, Seite 224, auszugsweise vorgelegt.

Mit Schriftsatz vom 19. Oktober 2005 beantragte der Kläger erneut Prozesskostenhilfe und legte die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vor. Zugleich wurde eine Entscheidung des Sächsischen OVG vom 2. November 2004 - 3 BS 416/04 - vorgelegt.

In der mündlichen Verhandlung am 19. Oktober 2005 waren der Kläger und seine Lebensgefährtin erschienen. Hinsichtlich der Angaben aller Beteiligten wird auf die Niederschrift, hinsichtlich des Inhalts der übergebenen Unterlagen auf die Niederschrift sowie die Unterlagen selbst Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichts- und Behördenakten, wegen der mündlichen Verhandlung auf die Niederschrift verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Kläger hat einen Anspruch gegen den Beklagten auf Umverteilung vom Landkreis Rhön-Grabfeld in die Stadt Nürnberg.

Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreits ist das mit der Klage geltend gemachte Begehren des Klägers, von einer Gemeinschaftsunterkunft im Landkreis Rhön-Grabfeld in eine Gemeinschaftsunterkunft im Bereich der Stadt Nürnberg umverteilt zu werden. Nicht Gegenstand des Rechtsstreits ist demgegenüber die Frage, ob der Kläger zu den Berechtigten gem. Art. 3 der Richtlinie 2004/38/EG vom 29. April 2004 (Freizügigkeitsrichtlinie) gehört. Denn wenn der Kläger tatsächlich als Familienangehöriger eines Unionsbürgers oder sonstiger Berechtigter die Rechte aus dieser Richtlinie geltend machen könnte, würde dies möglicherweise zu zahlreichen Rechten des Klägers im Hinblick auf Aufenthalt und Freizügigkeit in der Bundesrepublik Deutschland führen, nicht jedoch zu einem Umverteilungsanspruch im Rahmen der landesinternen Umverteilung nach der Verordnung zur Durchführung des Asylverfahrensgesetzes, des Asylbewerberleistungsgesetzes und des Aufnahmegesetzes (DVAsyl vom 4.6.2002), gerade einen solchen Umverteilungsanspruch hat der Kläger aber geltend gemacht, wie sich auch gerade aus dem Inhalt seiner Antragsschrift sowie der Adressierung an die Regierung ergibt.

Die Voraussetzungen für einen landesinternen Umverteilungsanspruch nach § 8 Abs. 1 DVAsyl sind vorliegend gegeben. Nach dieser Vorschrift kann aus Gründen des öffentlichen Interesses oder auf Antrag des Leistungsberechtigten aus den in Abs. 6 genannten Gründen landesintern eine Umverteilung in einen anderen Landkreis oder eine andere kreisfreie Gemeinde im selben oder in einem anderen Regierungsbezirk erfolgen, wobei gem. Abs. 6 der Haushaltsgemeinschaft von Ehegatten sowie Eltern und ihren minderjährigen ledigen Kindern oder sonstigen humanitären Gründen von gleichem Gewicht Rechnung getragen werden soll. Dabei sind die Beteiligten übereinstimmend davon ausgegangen, dass der Kläger tatsächlich zu den Leistungsberechtigten nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes gehört und somit auch das Ge-

gesetz über die Aufnahme und Unterbringung der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberaufnahmegesetz (Aufnahmegesetz) vom 24. Mai 2002 auf den Kläger Anwendung findet. Die Beteiligten stimmen ersichtlich auch darin überein, dass der Kläger gem. Art. 4 AufnG zur Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft verpflichtet ist, eine Gestattung des Auszugs aus der Gemeinschaftsunterkunft gem. Art. 4 Abs. 4 dieses Gesetzes hat der Kläger auch ersichtlich nicht begehrt.

Der Kläger hat hier seinen Antrag gem. § 8 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 6 DVAsyl darauf gestützt, dass seine Lebensgefährtin, [REDACTED] und beider gemeinsame Tochter in Nürnberg wohnen, dass ein hinreichender Kontakt des Vaters zu seinem minderjährigen Kind und dessen Mutter vom Landkreis Rhön-Grabfeld aus nicht möglich, aber geboten sei und dass Frau [REDACTED] und dem Kind ein Umzug in den Landkreis Rhön-Grabfeld nicht zumutbar sei. Dabei gehen die Beteiligten übereinstimmend davon aus, dass es sich bei der am 1. März 2005 geborenen Tochter der [REDACTED] tatsächlich um das Kind des Klägers handelt. Das Gericht hat, insbesondere nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung, auch keinen Anlass, an den Angaben des Klägers zu zweifeln, dass er tatsächlich einen häufigeren Kontakt zu seinem Kind und dessen Mutter sucht, zumal nach der übereinstimmenden Angabe des Klägers und der [REDACTED] diese die baldige Eheschließung planen, eine Eheschließung bisher an der ablehnenden Haltung der Behörden gescheitert ist und bei Überwindung dieser Probleme demnächst erfolgen soll und dass der Kläger ein ernsthaftes Interesse an der Herstellung einer Familiengemeinschaft mit seiner Tochter und deren Mutter besitzt. Dies zeigen allein schon das bisherige Verhalten des Klägers, insbesondere auch die ernsthaft verfolgte Eheschließungsabsicht sowie die Anwesenheit der [REDACTED] mit ihrem Kind in der mündlichen Verhandlung und ihre Angaben dort. Im Übrigen wird dies auch vom Beklagten nicht in Zweifel gezogen. Das Gericht hat auch keine Zweifel an der Richtigkeit der Angabe der [REDACTED], dass ihr ein Umzug in den Landkreis Rhön-Grabfeld wegen des dann drohenden Verlustes ihrer Wohnung und ihrer Erwerbstätigkeit nicht zumutbar sei. Die entsprechenden Angaben der Frau [REDACTED] insoweit erscheinen dem Gericht nachvollziehbar, insbesondere mit dem Kleinkind und angesichts der Aufgabe der vorhandenen Geschäftsbeziehungen müsste [REDACTED] das Risiko eines völligen beruflichen Neuanfangs im Landkreis Rhön-Grabfeld auf sich nehmen, was ihr gerade im Hinblick auf das zu versorgende Kleinkind nach Auffassung der Kammer derzeit nicht zugemutet werden könnte.

Damit liegen nach Auffassung der Kammer die Tatbestandsvoraussetzungen für die Entscheidung über die landesinterne Umverteilung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 DVAsyl vor. Weiter ist die Kammer der Überzeugung, dass das im Rahmen dieser Vorschrift der für die Entscheidung nach § 8 Abs. 2 Satz 2 DVAsyl zuständigen Regierung von Mittelfranken eröffnete Ermessen hier ausschließlich in der Weise rechtmäßig ausgeübt werden kann, als dem Umverteilungsantrag des Klägers stattgegeben wird.

Dies ergibt sich nach Überzeugung der Kammer daraus, dass dem hier festzustellenden berechtigten Interesse des Klägers sowie seiner Tochter an einer Ermöglichung eines engeren Kontakts und einer - auf Grund der Verpflichtung des Klägers, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen - nur bedingt herstellbaren Familiengemeinschaft kein hinreichend gewichtiges öffentliches Interesse an einem Verbleib des Klägers im Landkreis Rhön-Grabfeld gegenüber steht. Dabei geht die Kammer davon aus, dass über den Wortlaut des § 8 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 DVAsyl hinaus die in Abs. 5 genannten Gründe für eine Umverteilung bei entsprechender Sachlage ebenso gegen eine Umverteilung sprechen können, wenn z.B. die in § 9 genannten Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gerade für ein Verbleiben am bisherigen Ort und nicht für eine Umverteilung sprechen. Allerdings liegen nach Auffassung der Kammer solche hinreichend gewichtigen Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung hier nicht vor.

Soweit der Beklagte sich darauf beruft, dass dem Kläger durch den legalen Aufenthalt in Nürnberg die Möglichkeit, Straftaten zu begehen, erleichtert würde und dies im Hinblick auf das bisherige Verhalten des Klägers zu einer relevanten Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung führen würde, so vermag das Gericht dem nur in sehr beschränktem Umfang zu folgen. Zwar wurde der Kläger tatsächlich wegen banden- und gewerbsmäßiger Schleusertätigkeit vom Landgericht Flensburg zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren und 9 Monaten verurteilt, wobei sich nach dem Inhalt der in den Akten befindlichen Anklageschrift sowie des Strafurteils ein erheblicher Teil der Tätigkeiten des Klägers in diesem Zusammenhang in Nürnberg abspielte. Allerdings sieht die Kammer im Hinblick auf die Möglichkeiten der modernen Kommunikation, also z.B. per e-Mail, Handy oder Internet, kein nennenswertes Hindernis dafür, eine gewollte Schleusertätigkeit auch von einem Ort im Landkreis Rhön-Grabfeld aus zu organisieren bzw. sich an solchen Tätigkeiten zu beteiligen, wenn dies gewünscht wäre. Des Weiteren hat der Kläger auch nach der Verurteilung allein dadurch, dass ihm ein Bewährungshelfer in Nürnberg zugeteilt wurde, schon von der Strafvollstreckungskammer die Möglichkeit eröffnet erhalten,

sich in regelmäßigen Abständen immer wieder in Nürnberg aufhalten zu dürfen, was bei einer nennenswerten Gefahr der Begehung von Straftaten auf Grund des Aufenthalts in Nürnberg geradezu widersinnig wäre und mit dem Zweck der Unterstützung durch einen Bewährungshelfer nicht vereinbar erschiene. Daraus lässt sich nur der Schluss ziehen, dass jedenfalls das Strafgericht keine relevante Erhöhung der Rückfallgefahr für den Kläger dadurch erblickte, dass dieser sich zeitweilig legal in Nürnberg aufhält.

Soweit der Beklagte darauf hinweist, dass der Kläger in Nürnberg mit den Mitgliedern seiner früheren Bande in Kontakt kommen und dadurch zu weiteren Straftaten verleitet werden könnte, so trifft dies nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung und nach dem Akteninhalt ebenfalls nur sehr eingeschränkt zu. Nach den unbestrittenen Angaben des Klägers halten sich seine beiden Brüder, mit denen er zusammen die Straftaten begangen hat, nach Verbüßung ihrer Straftat wieder in Schweden auf, während sein weiterer Mittäter, der früher in Füllingshausen wohnhafte Cousin namens I. J. J., inzwischen in A. J. J. wohnt, so dass von der früheren Bande des Klägers lediglich seine Lebensgefährtin, I. J. J., derzeit in Nürnberg wohnhaft ist. Nach dem Inhalt der Anklageschrift und des Strafurteils war aber Frau I. J. J. keineswegs treibende Kraft bei den früheren strafrechtlichen Verfehlungen des Klägers, vielmehr war sie nach Art einer Mitläuferin und wohl aus Zuneigung zu ihm bereit, ohne finanziellen Vorteil ihn bei seinen Straftaten zu unterstützen. Für das Gericht ist somit nicht ersichtlich, dass die Möglichkeit des Kontaktes zu I. J. J. in Nürnberg zu einer Erhöhung der Rückfallgefahr für den Kläger und damit zu einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung führen würde, zumal sich Frau I. J. J. ohne Weiteres auch in Bad Neustadt oder einen anderen Ort des Landkreises Rhön-Grabfeld mit dem Kläger treffen könnte. Darüber hinaus ist weder aus dem Akteninhalt ersichtlich noch nach den Angaben des Beklagtenvertreters diesem bekannt, dass sich der Kläger seit seiner Festnahme im Jahr 2002 in irgendeiner Weise an weiteren Schleusungen beteiligt oder auch nur Kontakt zu Personen aus diesem Umfeld aufgenommen hat. Dabei ist weiter zu berücksichtigen, dass sich der Kläger nach den in der Akte vorhandenen Unterlagen häufig und z.T. auch über längere Zeit auch nach der Verbüßung der Haftstrafe in Nürnberg aufgehalten hat, ohne dass dies von den Behörden bisher effektiv unterbunden worden wäre. Auch haben sich die bayerischen Behörden bisher soweit ersichtlich nicht bemüht, bei der zuständigen Strafkammer in Flensburg die Zuteilung eines Bewährungshelfers etwa im Bereich des Landgerichts Schweinfurt zu erreichen, um somit die regelmäßigen Aufenthalte des Klägers in Nürnberg zu verringern. Aus all dem ergibt sich für die Kammer die Schlußfolgerung, dass keinerlei konkrete Anhaltspunkte dafür ersichtlich sind, dass ein legaler Aufenthalt des

Klägers in einer Gemeinschaftsunterkunft in Nürnberg zu einer Erhöhung der Rückfallgefahr für den Kläger und damit zu einer möglichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit durch Beteiligung an weiteren Schleusungen vorliegen. Dabei kann auch nicht völlig außer Acht bleiben, dass zum einen die Reststrafe des Klägers zur Bewährung ausgesetzt wurde, was eine positive Zukunftsprognose voraussetzt und andererseits sich der Kläger in der Zwischenzeit nach dem Akteninhalt ernsthaft um die Aufnahme einer bezahlten Arbeit bemüht hat, wobei möglicherweise gerade die Verpflichtung zum Aufenthalt im Landkreis Rhön-Grabfeld den Erfolg dieser Bemühungen verhindert hat. Auch dürfte der engere Kontakt des Klägers zu seiner Lebensgefährtin und zu seiner Tochter ebenso wie die noch laufende Bewährungszeit eher zu einer Erhöhung der Hemmschwelle für die Begehung neuer Straftaten beim Kläger führen, welche durch die im Bereich einer Großstadt sicherlich größeren Möglichkeiten hierzu nicht ohne weiteres überwunden werden dürfte.

Aus all dem ergibt sich für die Kammer das Ergebnis, dass eine rechtmäßige Entscheidung über den Umverteilungsantrag des Klägers nach Nürnberg nur dadurch möglich ist, dass diesem Antrag stattgegeben wird. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf den auch grundgesetzlich festgelegten Schutz der Familie, auf die sich auch ein sorgeberechtigter nicht-ehelicher Kindesvater im Hinblick auf sein Kind berufen kann.

Dem steht auch nach Auffassung der Kammer nicht entgegen, dass - wie die Ausländerbehörde meint - die Identität des Klägers nicht hinreichend geklärt wäre. Nach Auffassung der Kammer - die sich insoweit mit der aller Behörden und auch des Bayer. Landeskriminalamtes deckt - besitzt der Kläger einen gültigen irakischen Reisepass, der von der zuständigen Botschaft in Berlin ausgestellt wurde und dessen Echtheit diese auch schriftlich noch einmal bestätigt hat. Inwieweit bei dieser Sachlage die Ausländerbehörde weiterhin davon ausgehen kann, die Identität des Klägers sei nicht hinreichend geklärt, ist dem Gericht nicht nachvollziehbar. Dies ergibt sich insbesondere daraus, dass einerseits dem Kläger bisher nie nachgewiesen werden konnte, dass er tatsächlich irgendwann einmal falsche Angaben hinsichtlich seiner Identität gemacht hätte, zumal nach den unwidersprochenen Angaben seines Prozessbevollmächtigten im Strafverfahren des Klägers wegen Urkundenfälschung im Hinblick auf den von ihm nach der Auffassung der Ausländerbehörde vorgelegten gefälschten Identitätsnachweis ein Freispruch erfolgt sein soll. Selbst wenn der Kläger aber einen im Nord-Irak nicht von einer offiziellen Stelle ausgestellten Identitätsnachweis verwendet haben sollte, so ergibt sich daraus zum einen nicht

zwingend, dass die in diesem Ausweis verwendeten Personalien des Klägers nicht zutreffend sein konnten, insbesondere aber ergibt sich daraus nicht, dass ein nunmehr von der, soweit ersichtlich einzigen zuständigen und für den Kläger erreichbaren Behörde seines Heimatstaates ausgestellter Pass mit den gleichen Personalien nicht hinreichend seine Identität sicherstellen sollte. Wie dem Gericht allgemein aus zahlreichen Verfahren irakischer Staatsangehöriger bekannt ist, werden von der irakischen Botschaft ausgestellte Pässe von den Behörden generell akzeptiert und die Legitimität der ausstellenden Behörde ebensowenig wie die Aussagekraft des Passinhalts in Zweifel gezogen. Nachdem vorliegend durchgreifende Zweifel an der Richtigkeit der Identitätsangaben des Klägers nicht mehr gegeben sind, hält das Gericht die Auffassung der Ausländerbehörde, der dem Kläger von der irakischen Botschaft in Berlin erteilte Pass sei kein hinreichender Identitätsnachweis, für unzutreffend. Die Ausländerbehörde des Landratsamtes Rhön-Grabfeld hat deshalb auch zu Unrecht ihr Einvernehmen zur Umverteilung des Klägers nach Nürnberg verweigert, welches insoweit vom Gericht ersetzt wird. Der Kläger hat somit einen Anspruch gegen den Beklagten auf Umverteilung in den Bereich der Stadt Nürnberg, so dass der Klage im Hauptantrag stattzugeben war.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 161 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO i.V.m. § 167 VwGO.

Der Gegenstandswert ergibt sich aus § 30 RVG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils schriftlich beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach *not. ja*
Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach, oder
Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,
zu beantragen.

Für den Antrag auf Zulassung der Berufung und im Berufungsverfahren muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Be-